

RECHTSGUTACHTEN DER FFA STELLT FEST:

KOMMUNALE KINOS KÖNNEN UNABHÄNGIG VON IHRER RECHTSFORM FÖRDERUNG ERHALTEN

Jedes einzelne Kino, jede Einrichtung kann auf eine lange Geschichte verweisen, zurück bis zu jenem Moment, als das Bedürfnis, andere Filme als jene in den kommerziellen Häusern sehen zu wollen, einige Cineasten zusammenführte. Damals – und die Geschichte reicht ja bis in die 1970er Jahre zurück – konnte man weder auf DVDs noch auf das Internet zurückgreifen. Wer Kino als einen Ort der Selbstbestimmung und der ästhetischen Revolte definierte, wo der Film als künstlerischer Ausdruck ernst genommen wurde und Anlass zum Diskurs bot, der musste sein eigenes Kino gründen. Mit einem 16mm-Projektor fing es manchmal an. Bis die Kommunen ein Einsehen hatten, dass solche Abspielstätten mehr als nur Treffpunkte einiger Filmverrückter waren, sondern auch in den sozialen Raum hineinwirken, hat es oft jahrelanger Bemühungen bedurft. So verfügen die Filmtheater, die sich unter dem Dach „Kommunale Filmarbeit“ zusammengefunden haben, über unterschiedlichste Strukturmodelle.

Was alle eint, ist die Tatsache, dass das kuratierte Kinomachen Geld kostet, zumal, wenn man den Anspruch hat, nicht einfach nur leicht verfügbare Verleihkopien wochenweise abzuspielen, sondern Filmkopien zunehmend aus dem Ausland oder den Archiven zu beziehen. Die Suche nach den Rechteinhabern und die Einladung von Stummfilmplanisten und Regisseuren bedeuten zusätzlichen Aufwand. Kinos, die häufig auf eine minimale finanzielle Unterstützung der Kommunen und Länder reduziert wurden, sind so auf zusätzliche Projektgelder angewiesen.

In den vergangenen Jahren, seitdem die FFA ihre Ausschüttungen und Projektmittel immer breiter differenziert hat, kam es zu Ausgrenzungen kommunaler Einrichtungen, wie bei der Kurzfilmabspieلفörderung. Während auch bereits bisher Kommunale Kinos, so lautete die Spruchpraxis der FFA, die in privatrechtlicher Trägerschaft, wie etwa als eingetragener Verein etc., organisiert waren, grundsätzlich förderfähig waren, fehlte es den kommunalen Kinos, welche in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft etwa als kommunaler Eigenbetrieb organisiert sind, bisher an der entsprechenden Antragsbefugnis. Dies betraf in erster Linie Kinos, die Ministerien nachgeordnet sind oder in öffentlicher Trägerschaft stehen. Diese Situation führte insgesamt zu einer gewissen Unsicherheit, ob Kommunale Kinos grundsätzlich Zugang zu den Förderungen der FFA haben dürfen. Dass die Wirtschaftsförderung, der sich die FFA verpflichtet sieht, so pauschal nicht zu verstehen ist, zeigt schon der erste Abschnitt ihrer Agenda, in der es heißt: „Die FFA fördert als bundesweite Filmförderungseinrichtung die Struktur der deutschen Filmwirtschaft und die kreativ-künstlerische Qualität des deutschen Films als Voraussetzung für seinen Erfolg im Inland und im Ausland.“ Dass Kommunale Kinos Teil der Kreativwirtschaft, leidenschaftliche Förderer des deutschen Films sind sowie die Struktur der deutschen Filmtheaterlandschaft mit unterstützen, hat sich in den letzten Jahren zunehmend im Bewusstsein der Staatsökonomie verankert. Nun endlich hat die FFA durch ein von ihr initiiertes Rechtsgutachten für Klarheit gesorgt.

Die Pressemitteilung der FFA im Wortlaut:

„Auch kommunale Kinos können künftig in vollem Umfang Projekt- und Referenzförderung bei der FFA beantragen. Dies ist das Ergebnis eines Rechtsgutachtens, das die FFA in Ergänzung ihrer Förderpraxis innerhalb des Bereichs der Filmtheaterförderung vorgelegt hat. Somit sind die rund 130 kommunalen Kinos in Deutschland nunmehr unabhängig von ihrer Rechtsform antrags- und förderberechtigt.

Dies gilt nicht nur für den Fall, dass ein kommunales Kino in privatrechtlicher Trägerschaft betrieben wird, sondern auch dann, wenn dieses in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft oder gar als Eigenbetrieb der Kommune geführt wird. Somit sind kommunale Kinos auch berechtigt, Mittel für die Digitalisierungsförderung bei der FFA zu beantragen, sofern sie die Voraussetzungen als Kriterienkino erfüllen. Förderung für die erstmalige Umrüstung eines Kinosaales auf Digitalisierung kann seit dem 11. Februar 2011 bei der FFA beantragt werden. Weitere Informationen sowie die entsprechenden Antragsformulare stehen unter www.ffa.de zum Download bereit.

Filmtheater-Projektförderung wird im Regelfall zur Modernisierung sowie zur Neuerrichtung bzw. Neueinrichtung von Filmtheatern vergeben, sofern dies der Strukturverbesserung dient, sowie für Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit von Filmtheatern und für außergewöhnliche oder beispielhafte Werbe- oder Marketingmaßnahmen. Die nächste Sitzung der FFA-Unterkommission Filmabspiel findet voraussichtlich am 26. Mai 2011 statt. Antragsfrist für diese Sitzung ist der 31. März 2011. Die weiteren Einreichtermine für 2011 sind 30. Juni, 30. September.“

Diese neuen Möglichkeiten der Förderung, insbesondere der Referenzfilmtheaterförderung, gilt es von nun an, ins Auge zu fassen und sich mit den Kriterien im Einzelnen zu befassen.

Cornelia Klauß